

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 27. Dezember 1999, ergeht folgende

V E R O R D N U N G :

Gemäß § 3 c Abs. 3 des Salzburger Landespolizeistrafgesetzes vom 23.4.1975, LGBL. Nr. 58/1975 In Zusammenhalt mit § 79 (5) Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird zur Beseitigung von Mißständen sowie Vermeidung von Gefahren für Menschen oder Sachen verordnet:

§ 1

Alle im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Rußbach befindlichen Hunde sind außerhalb von Gebäuden oder ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen.

§ 2

Ausgenommen vom Leinenzwang gemäß § 1 dieser Verordnung sind Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde bei Ausübung der Jagd, sowie Hunde im eigenen Grundstück.

§ 3

Wer gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 3 c Abs. 1 LPolStrG) und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 2 LPolStrG) bestraft.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 75 (1) Salzburger Gemeindeordnung 1994 am 21. April 2000 kundgemacht und tritt am 8. Mai 2000 in kraft.

Ergeht gleichlautend an:

1. Bezirkshauptmannschaft Hallein
-Polizeiamt-
5400 Hallein, Schärflplatz 2
2. Gendarmeriepostenkommando Abtenau
5441 Abtenau, Markt
3. eigene Kartei



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

angeschlagen am: 20.4.2000
abgenommen am: 5.5.2000